

**Betriebssatzung
für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung
„Straßen- und Abwasserbetrieb der Gemeinde Hille“**

Datum der Satzung bzw. Änderung	Änderungen §§	Tag des Inkrafttretens	Tag der Bekanntma- chung
05.11.1991	-	01.01.1992	06.12.1991
16.02.1995		01.07.1995	13.04.1995
17.11.2000	1,3,4,6,9,10,11,12	06.12.2000	05.12.2000
22.09.2004	7,11,12,14,17,19,20	10.12.2004	09.12.2004
29.09.2006	Neufassung	19.10.2006	18.10.2006
08.11.2007	Neufassung	01.01.2006	04.12.2007
1. Änderungssatzung 09.07.2010	3, 11	01.08.2010	25.07.2010
2. Änderungssatzung 15.04.2019	1, 11	01.05.2019	16.04.2019
12.09.2025	Neufassung	01.12.2025	12.09.2025

B e t r i e b s s a t z u n g
für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung
„Straßen- und Abwasserbetrieb der Gemeinde Hille“
vom 12.09.2025

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644, 2005 S. 15), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 136) hat der Rat der Gemeinde Hille am 10.09.2025 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Name der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung

Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung führt den Namen „**Straßen- und Abwasserbetrieb der Gemeinde Hille**“.

§ 2

**Gegenstand der eigenbetriebsähnlichen
Einrichtung**

- (1) Die Abwasserbeseitigungseinrichtungen und das Infrastrukturvermögen der Gemeinde Hille bilden eine eigenbetriebsähnliche Einrichtung und werden auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt. Die Abwasserbeseitigungseinrichtungen und das Infrastrukturvermögen bilden eigenständige Sparten.
- (2) Zweck der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe ist
 - a) die Erfüllung der der Gemeinde Hille obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht nach § 46 Landeswassergesetz NW (LWG NW) in der jeweils geltenden Form und alle dem Betriebszweck fördernden Geschäfte;
 - b) der Betrieb des Infrastrukturvermögens einschließlich dem Bau und die Unterhaltung von Straßen, Wegen und Plätzen sowie von Ingenieurbauwerken, die Durchführung der Straßenreinigung und des Winterdienstes im Gemeindegebiet Hille nach dem Straßenreinigungsgesetz NRW (StrReinigG NRW) in Verbindung mit der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Hille in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Der Betrieb betreibt alle Tätigkeiten und Geschäfte, die mittelbar oder unmittelbar mit den in Absatz 2 genannten Aufgaben zusammenhängen, einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, welche die Aufgaben des Betriebes fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen.
- (4) Der Betrieb ist zu allen Maßnahmen berechtigt, durch die der Betriebszweck gefördert wird. Er kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben anderer Unternehmen bedienen.

§ 3

Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung wird eine Betriebsleiterin/ein Betriebsleiter bestellt. Für die Betriebsleiterin/den Betriebsleiter wird eine stellvertretende Betriebsleiterin/ein stellvertretender Betriebsleiter bestellt. Die Bestellung erfolgt jeweils durch den Rat der Ge-

meinde Hille.

- (2) Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Straßen- und Abwasserbetrieb der Gemeinde Hille“ wird von der Betriebsleiterin/dem Betriebsleiter selbstständig geleitet, soweit nicht durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines einwandfreien Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere der innerbetriebliche Personaleinsatz, die Anordnung der notwendigen Instandhaltungs-/Unterhaltungsarbeiten und der laufenden Netzerweiterungen, Beschaffungen von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, die Ersatzbeschaffung von Betriebsmitteln sowie der Abschluss von Werk- und Dienstleistungsverträgen sowie von Verträgen mit Tarif- und Sonderleistungen.

Die Betriebsleitung entscheidet außerdem insbesondere in folgenden Fällen:

- a) Abschluss von Verträgen bis zu einem Gesamtwert von 37.500,00 € - ausgenommen sind Verträge nach Buchst. b) und c)
- b) Grundstücksangelegenheiten bis zu einem Wert von 7.500,00 €
Die im Rahmen der übertragenen Grundstücksangelegenheiten abgeschlossenen Verträge sind dem Betriebsausschuss bekannt zu geben.
- c) Vergabe von Planungsaufträgen bis zu einem Honorar von 15.000,00 €
- d) Stundung und befristete Niederschlagung von Forderungen
- e) Erlass von Forderungen bis zu einem Gesamtwert von 15.000,00 €
- f) Aufnahme, Umschuldung und Zinsanpassung von Darlehen im Rahmen des Wirtschaftsplans
- g) Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen über Forderungen bis zu einem Streit- bzw. Forderungswert von 15.000,00 €

Für die Forderungen aus Bauleistungen bzw. Bauverträgen gilt keine Streitwertbegrenzung.

- h) Über die ansonsten geltenden Wertgrenzen hinaus für die Vergabe von Aufträgen für die Bauleistungen nach der VOB sowie für sonstige Leistungen nach der VOL, soweit dem Betriebsausschuss kein Entscheidungsspielraum zur Auftragserteilung mehr verbleibt

Für die Auftragsvergabe durch die Betriebsleitung müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Die Leistungen müssen nach den Regelwerken der VOB und VOL ausgeschrieben sein.
- Die Regelwerke der VOB und VOL zur Findung des Bieters mit dem annehmbarsten Angebot müssen eingehalten sein und das annehmbarste muss gleichzeitig das günstigste Angebot sein.
- Es müssen entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.
- Im Betriebsausschuss muss die Maßnahme anhand von Plänen und Erörterungen vorgestellt worden sein und der Betriebsausschuss muss diesem Vorhaben zugestimmt haben.

Diese Auftragsvergaben sind den Mitgliedern spätestens in der nächsten Sitzung bekannt zu geben.

- i) Grundbuchangelegenheiten

- (3) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Straßen- und Abwasserbetrieb der Gemeinde Hille“ verantwortlich und hat die Sorgfalt einer/eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiterin/Geschäftsleiters anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung analog den Vorschriften des § 48 des Beamtenstatusgesetzes und § 81 des Landesbeamtengesetzes.

- (4) Die Betriebsleitung nimmt an den Beratungen des Betriebsausschusses teil.

§ 4

Betriebsausschuss

- (1) Der Betriebsausschuss besteht aus 11 Mitgliedern. Sie werden nach §§ 58 GO NRW und § 5 Abs. 2 EigVO NRW gewählt.
- (2) Dem Betriebsausschuss sollen keine Mitglieder angehören, für die Ausschlussgründe nach § 31 GO NRW vorliegen.
- (3) Für den Betriebsausschuss gelten die Bestimmungen der Hauptsatzung der Gemeinde Hille und der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Gemeinde Hille soweit nicht in dieser Betriebssatzung andere Regeln getroffen werden.
- (4) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Rat ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in folgenden Fällen:
 - a) Zustimmung zu Verträgen ab einem Gesamtwert von 37.500,00 € - ausgenommen sind Verträge nach UAbs. b) und c)

Ausgenommen sind auch Geschäfte der laufenden Betriebsführung und Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung oder durch die Hauptsatzung der Gemeinde Hille der Zuständigkeit des Rates der Gemeinde Hille vorbehalten sind.
 - b) Grundstücksangelegenheiten ab einem Wert von 7.500,00 €
 - c) Vergabe von Planungsaufträgen ab einem Honorar von 15.000,00 €
 - d) Erlass von Forderungen ab einem Gesamtwert von 15.000,00 €
 - e) Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen über Forderungen ab einem Streit- bzw. Forderungswert 15.000,00 €

Für Forderungen aus Bauleistungen bzw. Bauverträgen gilt keine Streitwertbegrenzung.
 - f) Übrige Aufgaben gem. § 5 der Eigenbetriebsverordnung
- (5) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister mit dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses entscheiden.
§ 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO NRW gelten entsprechend.
- (6) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, kann, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, die Bürgermeisterin/der Bürgermeister mit dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Rat angehörenden Ausschussmitglied des Betriebsausschusses entscheiden.
§ 60 Abs. 2 Satz 2 und 3 GO NRW gelten entsprechend.
- (7) Für Schäden haften die Ausschussmitglieder analog den Vorschriften des § 48 des Beamtenstatusgesetzes und § 81 des Landesbeamtengesetzes.

§ 5

Rat

Der Rat der Gemeinde Hille entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung oder sonstige Regelungen der Gemeinde Hille vorbehalten sind.

§ 6

Bürgermeisterin/Bürgermeister

- (1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen.
- (2) Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin/den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Betriebs rechtzeitig zu unterrichten und ihr/ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister bereitet die Vorlagen für den Betriebsausschuss und den Rat im Benehmen mit der Betriebsleitung vor.
- (3) Glaubt die Betriebsleitung nach pflichtmäßigem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Rates der Gemeinde Hille herbeizuführen.

§ 7

Kämmerin/Kämmerer

Die Betriebsleitung hat der Kämmerin/dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Vierteljahresübersichten, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnungen zuzuleiten; sie hat ihm/ihr ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 8

Personalangelegenheiten

- (1) Bei dem Straßen- und Abwasserbetrieb sind in der Regel tariflich beschäftigte Arbeitnehmer (Personen ohne Beamtenstatus) zu beschäftigen.
- (2) Die Befugnis zur Einstellung, Ein- und Höhergruppierung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen von Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern liegt bei der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister, wobei der Betriebsleitung ein Vorschlagsrecht zukommt.

§ 9

Vertretung des Straßen- und Abwasserbetriebes

- (1) Die Betriebsleiterin/der Betriebsleiter vertritt die Gemeinde in allen Angelegenheiten des Straßen- und Abwasserbetriebes.
- (2) Die Betriebsleiterin/der Betriebsleiter unterzeichnet unter dem Namen „Straßen- und Abwasserbetrieb der Gemeinde Hille“ ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die übrigen Dienstkräfte „In Vertretung“ bzw. „Im Auftrag“ entsprechend der Allgemeinen Dienst- und Geschäftsanweisung für die Gemeinde Hille.
- (3) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung öffentlich bekannt gemacht.

§ 10

Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr. Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen sind gem. § 27 EigVO NRW ab 01. Januar 2008 die Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW) anzuwenden.

§ 11

Stammkapital

- (1) Das Stammkapital des Betriebes beträgt 3.173.624,52 €, davon entfallen auf den Straßenbetrieb 1.128.457,00 € und auf den Abwasserbetrieb 2.045.167,52 €.
- (2) In der Bilanz des Betriebes zum 01.01.2006 sind durch Ausgliederung aus dem Haushalt der Gemeinde Hille folgende Vermögens- und Schuldenwerte für das Infrastrukturvermögen berücksichtigt:

- Anlage-/Umlaufvermögen	30.040.868,00 €
- Verbindlichkeiten	182.774,00 €
- Rückstellungen	117.939,00 €
- Sonderposten	<u>9.307.493,00 €</u>
Das Eigenkapital beträgt demnach	20.432.662,00 €.

§ 12

Wirtschaftsplan

- (1) Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung hat spätestens einen Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan nach Sparten aufzustellen. Dieser besteht aus dem Ergebnisplan und dem Finanzplan. Der Wirtschaftsplan ist im Benehmen mit der Kämmerin/dem Kämmerer aufzustellen.
- (2) Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben (investive Aufträge) im Sinne des § 16 Abs. 5 EigVO NRW bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses
- wenn sie auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen und den Ansatz um 50.000,00 EUR überschreiten,
 - alle übrigen Mehrauszahlungen, wenn sie den Ansatz um 30.000,00 EUR überschreiten,
 - Mehrauszahlungen, die 10 % des Ansatzes im Finanzplan überschreiten.

Im Übrigen entscheidet die Kämmerin/der Kämmerer. Der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

- (3) Sind bei der Ausführung des Ergebnisplans erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung die Bürgermeisterin/den Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten.

Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen- und -auszahlungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses.

Mehraufwendungen und –auszahlungen, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen, sind im Sinne des § 15 Abs. 3 EigVO NRW erfolgsgefährdend, wenn sie im Einzelfall das gebildete Budget um mindestens 50.000,00 EUR überschreiten. Alle übrigen Mehraufwendungen und –auszahlungen sind erfolgsgefährdend, wenn sie im Einzelfall das gebildete Budget um den Betrag von 30.000,00 EUR überschreiten.

Im Übrigen entscheidet die Kämmerin/der Kämmerer. Der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

- (4) Anstelle der Zustimmung des Betriebsausschusses gilt bei äußerster Dringlichkeit der § 5 Abs. 6 Satz 2 der EigVO NRW entsprechend.

§ 13

Zwischenbericht

Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin/den Bürgermeister, die Kämmerin/den Kämmerer und den Betriebsausschuss vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Finanzplanes zu unterrichten.

§ 14

Jahresabschluss

Der Jahresabschluss ist bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Bürgermeisterin/den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen. Die Kämmerin/der Kämmerer ist rechtzeitig zu beteiligen. Nach Aufstellung hat eine Prüfung unter Beachtung der §§ 103 und 114 Abs. 1 GO NRW i.V.m. § 21 EigVO NRW zu erfolgen.

§ 15

Personalvertretung

Der Straßen- und Abwasserbetrieb bleibt personalvertretungsrechtlich Teil der Gemeinde Hille, so dass der Personalrat der Gemeinde Hille auch die Personalvertretung für die Beschäftigten des Straßen- und Abwasserbetriebes übernimmt. Es gilt das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG).

§ 16

Gleichstellung von Frauen und Männern

Das Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz NRW - LGG NRW) wird beachtet.

§ 17

Inkrafttreten

Die Betriebssatzung tritt am 01.12.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Straßen- und Abwasserbetrieb der Gemeinde Hille“ in der Fassung vom 15. April 2019 außer Kraft.